

Deponieverordnung: Akkreditierungspflicht für fremdprüfende Stellen

Von Abfällen auf Hausmüll- und Sonderabfalldeponien dürfen für Mensch und Umwelt auch langfristig keine Beeinträchtigungen ausgehen. Der Gesetzgeber möchte dies mit der Deponieverordnung sicherstellen. Für sogenannte „fremdprüfende Stellen“ sieht die Verordnung eine Akkreditierungspflicht vor.



So viel steht fest: Der Abfall muss weg. Weg damit, und zwar sofort und bitte gleich auf die Deponie. Doch wo ist die Deponie und was macht eine Deponie überhaupt zur Deponie? Und welche Kriterien muss sie erfüllen, um als solche genutzt werden zu dürfen? In Deutschland müssen Deponien gemäß der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 errichtet, betrieben und überwacht werden. Die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und die Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien definiert dabei der Anhang 1 der zuletzt am 2. Mai 2013 geänderten DepV.

Prüfung des Qualitätsmanagements erforderlich

Nach der Verordnung müssen die geologische Barriere und die Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme sowohl in der Vorfertigung als auch während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement unterliegen werden. Für die Vorfertigung besteht das Qualitätsmanagement aus der Eigenüberwachung des Herstellers und der Fremdüberwachung durch einen beauftragten Dritten. Für die Bauausführung muss das Qualitätsmanagement eine Eigenprüfung der ausführenden Firma, eine Fremdprüfung durch einen beauftragten Dritten und die Überwachung durch die zuständige Behörde umfassen.

Fremdprüfende Stellen: Übergangsfrist endet 2015

Der Anhang 1 der DepV legt zudem fest, dass diese fremdprüfenden Stellen als Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 und als Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert sein müssen. Eine Übergangsvorschrift der Verordnung (§ 28 DepV) ermöglicht jedoch, dass bis zum 1. Mai 2015 auch Stellen beauftragt werden, die noch nicht abschließend akkreditiert sind, sich aber nachweislich im Akkreditierungsverfahren befinden und über ausreichendes fach- und sachkundiges Personal verfügen. Fremdprüfende Stellen müssen demnach nach dem 1. Mai 2015 zwingend über die entsprechenden Akkreditierungen verfügen.

Informationen zum Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 9-1

Die Anforderungen und Prüfkriterien an die fremdprüfenden Stellen legt der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 9-1 „Qualitätsmanagement – Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“ (BQS 9-1) fest. Die fremdprüfende Stelle muss als Inspektionsstelle Typ A oder C nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 und das Prüflaboratorium der fremdprüfenden Stelle nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert sein. Die Stelle muss in der Lage sein, einen Mindestumfang der im Rahmen der Herstellung von Deponien mit mineralischen Baustoffen erforderlichen Feld- und Laborprüfungen durchzuführen. Die Prüfungen sind in der Tabelle 1 zum BQS 9-1 aufgeführt.

Um den zur Verfügung stehenden Zeitraum bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum 1. Mai 2015 möglichst optimal zu nutzen und Verzögerungen zu vermeiden, sollten die Stellen, die künftig als fremdprüfende Stellen entsprechend dem BQS 9-1 tätig werden wollen, möglichst bald die Anträge auf Akkreditierung mit den dazugehörigen Anlagen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) einreichen.

BQS 9-1 regelt nicht Kunststoffdichtungs- komponenten und -bauteile

Der BQS 9-1 regelt ausschließlich die Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen. Die Fremdprüfung beim Einbau von Kunststoffdichtungskomponenten und -bauteilen in Deponieabdichtungssystemen ist in der „BAM-Fremdprüferrichtlinie“ (Stand: 2013) geregelt.

Hinweise zum Akkreditierungsverfahren für fremdprüfende Stellen im Internet unter www.dakks.de/node/2127

Dipl.-Ing. Evelyn Körner,
Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
evelyn.koerner@dakks.de